

Stellungnahme von

Union Asset Management Holding AG

BaFin - Konsultation 1/2012 – Überarbeitung der MaRisk

Stand: 31. Mai 2012



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu der Konsultation 1/2012 der BaFin "Überarbeitung der MaRisk" Stellung zu nehmen.

Die Union Investment Gruppe ist mit rund 4,3 Millionen Kunden einer der führenden Fondsanbieter in Deutschland und bietet Asset Management für private und institutionelle Anleger. Das Leistungsspektrum reicht von Renten-, Wertpapier- und Immobilienfonds über Vermögensverwaltung bis hin zu branchen- und firmenspezifischen Angeboten der betrieblichen Altersvorsorge. Insgesamt verwalten über 2.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kundengelder in Höhe von ca. 180 Milliarden Euro.

Unsere konkreten Anmerkungen zu dem Konsultationsentwurf entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Darstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Zubrod

Seite 2 von 4



# Konsultation 1/2012 - Überarbeitung der MaRisk Übersendung des ersten Entwurfs Geschäftszeichen BA 54-FR 2210-2012/0002

Zur Konsultation 1/2012 - Überarbeitung der MaRisk möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

# 1) AT 9 Outsourcing Tz 1ff.

Der Abschnitt AT 9 Outsourcing Tz 1ff. - mit Ausnahme von Tz. 5 - wurde von Ihnen im Rahmen der Konsultation nicht angepasst. Wir möchten trotzdem die Gelegenheit nutzen und um die Prüfung einer Vereinheitlichung analog zur InvMaRisk im Bereich von AT 9 Outsourcing bitten.

## Begründung

Die Richtlinien zu MaRisk und InvMaRisk sind bisher nicht einheitlich, was bei einer Unternehmensgruppe mit Gesellschaften, welche der MaRisk oder InvMaRisk unterworfen sind, zu unterschiedlichen Prozessen und im Ergebnis zu zusätzlichen Kosten führt. Gründen für eine Differenzierung im Bereich Outsourcing können wir nicht erkennen, sodass sich unseres Erachtens eine Angleichung anbieten würde.

# 2) AT 9 Outsourcing Tz 5

In den Erläuterungen zu AT 9 Outsourcing Tz 5 heißt es:

"Vorkehrungen: Geeignete Vorkehrungen sind nicht nur für den Fall einer beabsichtigten Beendigung zu treffen, sondern auch für Fälle unbeabsichtigter oder unerwarteter Beendigung von Auslagerungsvereinbarungen, wenn damit eine wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit verbunden sein könnte."

Hier empfehlen wir, die Notwendigkeit der Formulierung "unerwarteter" zu prüfen.

#### Begründung

Die Aussagekraft des Satzes würde unserer Meinung nach bei einer Streichung des Wortes "unerwarteter" gestärkt, da eine "unbeabsichtigte Beendigung" hinreichend deutlich ist und das Gegenstück zur "beabsichtigten Beendigung" darstellt. Eine "unerwartete Beendigung" hingegen erscheint uns von den Anforderungen sehr weit zu gehen, da wir nur Vorkehrungen treffen können, für Fälle, welche nicht außerhalb jegliche Vorstellungskraft liegen und welche wir daher theoretisch für möglich halten und somit nicht völlig unerwartet sind.

## 3) AT 9 Outsourcing Tz 6 h)



Der Abschnitt AT 9 Outsourcing Tz 6 h) wurde von Ihnen im Rahmen der Konsultation nicht angepasst. Wir möchten trotzdem die Gelegenheit nutzen, Sie um eine Klarstellung zu ersuchen.

Bisher heißt es im Rundschreiben:

"Bei wesentlichen Auslagerungen ist im Auslagerungsvertrag insbesondere Folgendes zu vereinbaren:….

h) Verpflichtung des Auslagerungsunternehmens, das Institut über Entwicklungen zu informieren, die die ordnungsgemäße Erledigung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse beeinträchtigen können."

## Begründung

Die bloße Möglichkeit erscheint hier nicht ganz praxisgerecht bzw. es "droht" theoretisch ein Reporting von rein hypothetischen Problemen, was zu einer Informationsflut führen könnte, welche ohne konkreten Nutzen wäre.

Es sollte daher geprüft werden, ob statt auf die Möglichkeit einer Beeinträchtigung ("können") vielmehr auf eine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung abgestellt werden kann. Unseres Erachtens sollte dies dann auch bei einer eventuellen Überarbeitung der InvMaRisk analog berücksichtigt werden.